

Regierungsratsbeschluss

vom 6. Juli 2004

Nr. 2004/1527

Einwohnergemeinde Rodersdorf: Erschliessungsplan „Metzerlenweg“ / Genehmigung / Behandlung der Beschwerde

1. Feststellungen

1.1 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan „Metzerlenweg“ (Auflageexemplar vom 17. Juni 2003) zur Genehmigung. Der Plan zeigt hauptsächlich die Erschliessung der Grundstücke GB Rodersdorf Nrn. 314, 317 und 844 in der Wohnzone W2a von Norden her über die Bahnhofstrasse mittels einer Ringstrasse mit einer durchgehenden Baulinie von 4 m, weiterführende Fusswegverbindungen sowie Wasser- und Abwasserleitungen auf.

1.2 Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Juni bis zum 22. Juli 2003. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache von Emil Schaub, Oberdorfstrasse 5, 4118 Rodersdorf, ein. Der Einwohnergemeinderat Rodersdorf wies diese Einsprache am 28. Oktober 2003 ab.

1.3 Gegen diesen Beschluss reichte Emil Schaub am 5. November 2003 beim Regierungsrat Beschwerde ein mit dem sinngemässen Rechtsbegehren, es sei der Entscheid des Gemeinderats Rodersdorf vom 28. Oktober 2003 aufzuheben und der Erschliessungsplan „Metzerlenweg“ nicht zu genehmigen.

1.4 Der Gemeinderat beantragte in seiner Vernehmlassung vom 20. Januar 2004 die Abweisung der Beschwerde und die Genehmigung des Erschliessungsplanes.

1.5 Am 3. März 2004 führte das instruierende Bau- und Justizdepartement einen Augenschein mit Parteibefragung durch.

1.6 Zur Begründung der Rechtsbegehren sowie der Vernehmlassung wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit und Kognition des Regierungsrates

Im Hinblick auf die Beurteilung des vorliegenden Erschliessungsplanes auf dessen Recht- und Zweckmässigkeit und der Beschwerdebegehren gilt es, das Folgende voranzustellen: Nach § 9 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) ist die Ortsplanung, zu welcher auch der Erlass von Erschliessungsplänen zählt, Sache der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und solche, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) – zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit – eine gewis-

se Zurückhaltung. Dies entspricht der gängigen Bundesgerichtspraxis. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzumutbaren Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Mit anderen Worten: es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen auszuwählen.

2.2 Behandlung der Beschwerde

Der Beschwerdeführer Emil Schaub vertritt im Wesentlichen die Auffassung, dass der Erschliessungsplan „Metzerlenweg“ unnötig viel Land beanspruche und das bestehende Bienenhaus weichen müsse. Es seien weitere Varianten zu prüfen. Die Erschliessung des Gebiets könnte auch mittels einer Stichstrasse erfolgen. Zudem könnte ohne Weiteres von der Metzerlenstrasse her in das zu erschliessende Gebiet gefahren werden. Auch rügt der Beschwerdeführer, im Planverfahren von den Gemeindebehörden nicht genügend einbezogen worden zu sein.

Die gegenüber der Totalrevision der Ortsplanung vorgezogene Erschliessungsplanung wurde durch ein Bauvorhaben auf GB Nr. 844 von Ivo Schaub, dem Sohn des Beschwerdeführers, ausgelöst. Auch auf GB Nr. 317 soll eine Überbauung realisiert werden. Den Kredit für die vorgesehene Erschliessung hat die Gemeindeversammlung bereits gesprochen. Die Belassung des zu erschliessenden Gebiets innerhalb der Bauzone steht auch für die künftige Ortsplanung ausser Frage. Aus diesen Gründen steht einer heutigen Behandlung des vorliegenden Erschliessungsplans nichts im Wege.

Es ist unbestritten, dass die zur Prüfung vorgelegte Ringstrasse relativ viel Verkehrsfläche beansprucht. Indessen kann so das gesamte Baugebiet auf vergleichsweise ruhige Weise mit wenig Verkehr erschlossen werden. Eine Erschliessung von Süden her kommt aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht in Betracht. In Kurvennähe der Metzerlenstrasse (Kantonsstrasse) darf deshalb keine Ein- und Ausfahrt erfolgen. Zudem ist hier das Gelände sehr steil. Die Zu- und Wegfahrt von der Ringstrasse über den Metzerlenweg und die Bahnhofstrasse nordwärts ist daher zweckmässig. Die Erschliessung nimmt auch auf die berechtigten Interessen des Beschwerdeführers angemessene Rücksicht, indem sein Bienenhaus von der künftigen Verkehrsfläche nicht tangiert wird. Die Rüge der fehlenden Mitwirkung im Planverfahren schliesslich wird durch die von der Vorinstanz eingereichten Schriftstücke eindrücklich widerlegt: über jeden wesentlichen Verfahrensschritt wurde der Beschwerdeführer oder dessen bauwilliger Sohn schriftlich in Kenntnis gesetzt. Wo nötig wurden bei der Familie Schaub auch Stellungnahmen eingeholt oder es fanden Besprechungen statt. Die Mitwirkung kann hier als geradezu vorbildlich bezeichnet werden. Der Erschliessungsplan „Metzerlenweg“ ist somit weder formell noch materiell zu beanstanden. Er erweist sich als recht- und zweckmässig und ist zu genehmigen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

Nach diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 700.-- vom Beschwerdeführer zu bezahlen. Sie sind mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Restbetrag ist zurückzuerstatten.

2.3 Prüfung von Amtes wegen

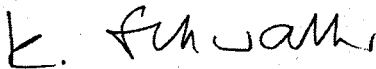
Anlässlich des Augenscheins vom 3. März 2004 wurde ein heckenartiger Gehölzstreifen entlang der bisherigen Fusswegverbindung zwischen Metzerlen- und Bahnhofstrasse festgestellt. Die Gemeinde liess deshalb einen geänderten Erschliessungsplan ausarbeiten, welcher im fraglichen Bereich eine Baulinie von 6 m vorsieht (Plan vom 13. April 2004). Dieser abgeänderte Plan kann jedoch schon aus formellen Gründen nicht genehmigt werden, da er weder öffentlich aufgelegt wurde, noch den betroffenen Grundeigentümern individuell zugestellt wurde. Eine solche Verletzung des rechtlichen Gehörs kann wegen der beschränkten Kognition durch den Regierungsrat nicht geheilt werden. Die regierungsrätliche Genehmigung kann sich deshalb nur auf den Auflageplan vom 17. Juni 2003 beziehen. Es führen aber darüber hinaus auch materielle Gründe zum gleichen Ergebnis. In der Totalrevision der Ortsplanung werden nämlich die Hecken über das ganze Baugebiet zu erfassen sein. Es wird gleichzeitig über deren Bedeutung zu befinden

und zu entscheiden sein, ob die einzelne Hecke verlegt oder durch eine Heckenbaulinie geschützt werden soll. Nur im Rahmen dieser Gesamtsicht können die jeweiligen Interessen ausreichend abgewogen und gewürdigt werden. Es ist hier deshalb festzuhalten, dass es sich bei der Baulinie des Erschliessungsplans ausschliesslich um eine Strassenbaulinie handelt. Eine allfällige spätere Heckenfeststellung mit -baulinie wird damit nicht präjudiziert. Der Erschliessungsplan „Metzerlenweg“ (Auflageexemplar vom 17. Juni 2003) erweist sich somit als recht- und zweckmässig (§ 18 Abs. 2 PBG). Er ist zu genehmigen.

Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, total Fr. 1'523.--, zu bezahlen. Es steht der Gemeinde frei, unter den Voraussetzungen von § 74 Abs. 3 PBG die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan „Metzerlenweg“ (Auflageexemplar vom 17. Juni 2003) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Die Beschwerde Emil Schaub, Oberdorfstrasse 5, 4118 Rodersdorf, wird abgewiesen. Die Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr) von Fr. 700.-- sind dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der Restbetrag wird zurückerstattet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.-- sowie die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'523.--, zu bezahlen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. August 2004 noch zwei weitere Exemplare des Erschliessungsplanes „Metzerlenweg“ (vom 17. Juni 2003) zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsidentin, Gemeindeschreiber) zu versehen.
- 3.5 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'523.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Kostenrechnung Emil Schaub, Oberdorfstrasse 5, 4118 Rodersdorf

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 700.-- von Kto. 119101 auf
Verfahrenskosten			KA 431032/A 80614 umbuchen)
(inkl. Entscheidegebühr):	Fr.	700.--	
Rückerstattung	Fr.	<u>300.--</u>	(aus 119101)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (CS)
 Bau- und Justizdepartement, Leiterin Administration (br) (Beschwerde Nr. 2003/145)
 Bau- und Justizdepartement (ng) (z.Hd. Amt für Finanzen, zur Rückerstattung)
 Debitorenbuchhaltung BJD
 Amt für Raumplanung Bi/Ci (3), mit Akten und je 1 gen. Plan (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft
 Amt für Umwelt
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen, (2) zum Umbuchen
 Kantonale Finanzkontrolle
 Sekretariat Katasterschätzung
 Amtschreiberei Dorneck, 4113 Dornach
 Emil Schaub, Oberdorfstrasse 5, 4118 Rodersdorf (**lettre signature**)
 Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung (**lettre signature**)
 Planungskommission Rodersdorf, 4118 Rodersdorf
 Baukommission Rodersdorf, 4118 Rodersdorf
 Ingenieur- und Vermessungsbüro Hänggi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen
 Amt für Raumplanung (z.H. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Rodersdorf: Genehmigung Erschliessungsplan Metzerlenweg)